

# ZH\_OBERGERICHT SB160440 vom 18. April 2017

ZH Obergericht, 2017-04-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB160440](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB160440)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB160440 du 18 avril 2017

IT: ZH\_OBERGERICHT SB160440 del 18 aprile 2017

## Erwägungen

### E. 1

Zum Verfahrensgang bis und mit dem obergerichtlichen Entscheid der hiesigen Kammer vom 2. November 2015 kann auf die Ausführungen im genannten Entscheid (Urk. 58 S. 4 ff.) sowie im bundesgerichtlichen Entscheid vom 28. September 2016 (Urk. 70 S. 2) verwiesen werden.

### E. 1.1

Wird die beschuldigte Person verurteilt, sind ihr die Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 426 Abs. 1 StPO).

### E. 1.2

Da der Beschuldigte anklagegemäss schuldig zu sprechen ist, sind ihm die Verfahrenskosten aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. Vorbehalten bleibt eine Nachforderung der Verteidigerkosten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO. 2. Kosten des Berufungsverfahrens

### E. 1.3

Die Verteidigung legt dar, das Bundesgericht habe der Vorinstanz aufgetragen zu prüfen, ob der Verwertbarkeit der aus der polizeilichen Fahndung gewonnen Erkenntnisse und (Folge-) Beweise allenfalls andere Gründe entgegenstehen könnten. Die Vorinstanz habe das Mass der Einwirkung des verdeckten Fahnders auf den Beschuldigten zu prüfen und sich eingehend mit dem Verhalten des Fahnders zu befassen. Weiter verweise das Bundesgericht auf die Problematik des untauglichen Versuchs. Somit habe das Bundesgericht indirekt die Anleitung zum Freispruch vorgegeben. Es sei unbestritten nicht zu körperlichem Kontakt zwischen dem Beschuldigten und "C.\_\_\_\_\_" gekommen, weshalb der objektive Tatbestand der sexuellen Handlungen mit Kindern nicht erfüllt sei. Unbestritten sei auch, dass der verdeckte Ermittler die Tatbereitschaft beim Be-

- 7 - schuldigten mit der Chatroom-Konversation und SMS-Mitteilungen geweckt habe. Der Beschuldigte habe von Anfang an klar ausgedrückt, dass er keinen Sex mit einer Minderjährigen wolle, womit es auch am subjektiven Tatbestand fehle. Alles Weitere sei seitens des Beschuldigten allenfalls aus Neugierde geschehen, daran ändere sich auch nichts, als er sich nach Zürich begeben habe. Sex mit einer Minderjährigen sei tabu gewesen. Der Polizist D.\_\_\_\_ habe sich dann im Verlauf der Chatkonversation weiter mit dem Beschuldigten unterhalten, was als übler Scherz gewertet werden müsse. Scherzerklärungen der Polizei seien rechtlich nicht verbindlich und könnten dem Beschuldigten nicht zum Nachteil gereichen. Der Polizist habe nach den Grundsätzen von Treu und Glauben zu handeln und der Beschuldigte habe Anspruch auf Schutz vor Willkür und Schutz des Fernmeldegeheimnisses (Urk. 78 S. 3 f.). 2. Verwertbarkeit der

## Beweismittel

### **E. 2**

Gegen den obergerichtlichen Entscheid vom 2. November 2015 erhob die Oberstaatsanwaltschaft Beschwerde in Strafsachen ans Bundesgericht (Urk. 64/1-2). Sie beantragte, das zitierte Urteil sei wegen Verletzung von Bundesrecht im Sinne von Art. 95 lit. a BGG, konkret in Zusammenhang mit der Verletzung von Art. 285a StPO und Art. 298a StPO, aufzuheben und die Sache zur neuen Beurteilung zurückzuweisen (Urk. 64/2). Der Beschuldigte liess ebenfalls Beschwerde erheben und beantragen, das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 2. November 2015 sei wegen Verletzung von Bundesrecht aufzuheben, der Beschuldigte sei freizusprechen und die Sache sei zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen (Urk. 62/2). Das Bundesgericht hiess die Beschwerde der Oberstaatsanwaltschaft mit Urteil vom 28. September 2016 gut und wies die Sache zur neuen Beurteilung an das Obergericht zurück

- 5 - (Urk. 70 S. 17). Die Beschwerde des Beschuldigten wies es mit separatem Urteil vom 28. September 2016 ab, soweit es darauf eintrat (Urk. 69 S. 9).

### **E. 2.1**

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO).

#### **E. 2.1.1**

Der Beschuldigte begab sich nach Zürich, um mit einem 14-jährigen Mädchen sexuelle Handlungen vorzunehmen. Das Ganze hätte sich im Elternhaus von "C.\_\_\_\_\_" abgespielt, mithin an einem von ihr vorgeschlagenen Ort. Weiter wären die sexuellen Handlungen nicht gegen den Willen von "C.\_\_\_\_\_" erfolgt, sie zeigte sich im Laufe der Unterhaltung mit dem Beschuldigten interessiert an diesem und dessen Vorhaben. Das vermeintliche Opfer war sodann im Tatzeitpunkt 14 Jahre alt und demnach vergleichsweise nahe am Schutzalter. Ausser-

- 19 - dem ist der Altersunterschied zum im Tatzeitpunkt 23 Jahre alten Beschuldigten nicht derart gross. Dies alles ist zugunsten des Beschuldigten zu berücksichtigen. Erschwerend fällt ins Gewicht, dass es entsprechend der vorangegangenen Chat- und SMS-Unterhaltung zwischen dem Beschuldigten und dem vermeintlichen Opfer "C.\_\_\_\_\_" wohl zu Geschlechtsverkehr und somit zu gravierenden sexuellen Handlungen gekommen wäre. Die objektive Tatschwere ist im breiten Spektrum aller denkbaren sexuellen Handlungen mit Kindern als noch eher leicht zu bezeichnen.

#### **E. 2.1.2**

Der Beschuldigte handelte direktvorsätzlich, er wusste von Anfang an um das Alter von "C.\_\_\_\_\_", welche ihm unmissverständlich mitgeteilt hatte, dass sie 14 Jahre als sei. Daran ändert auch nichts, dass der Beschuldigte "C.\_\_\_\_\_" aufgrund ihres Fotos und ihres Verhaltens in der Unterhaltung älter eingeschätzt hatte. Das Motiv des Beschuldigten war schliesslich einzig die Befriedigung seiner sexuellen Bedürfnisse. Beim Beschuldigten ist letztlich keine Einschränkung seiner Schuldfähigkeit auszumachen. Die subjektive Tatschwere vermag die objektive nicht zu relativieren.

#### **E. 2.1.3**

Dass es bei der versuchten Tatbegehung geblieben ist, ist nur leicht straf- mindernd zu werten. Es lag nicht im Einflussbereich des Beschuldigten, dass es sich beim vermeintlichen Opfer nicht um ein 14-jähriges Mädchen, sondern um einen verdeckten Fahnder der Polizei handelte. Der Beschuldigte kehrte seiner- seits alles vor, um mit "C.\_\_\_\_\_" sexuelle Handlungen vorzunehmen.

#### **E. 2.1.4**

Eine Einsatzstrafe von 10 Monaten Freiheitsstrafe bzw. 300 Tagessätzen Geldstrafe erscheint dem Verschulden des Beschuldigten angemessen.

#### **E. 2.1.5**

Schliesslich sei die Polizei vorliegend klarerweise nicht in ein kriminelles Umfeld im Sinne von Art. 285a StPO eingedrungen. Ein Chatroom sei eine allge- mein und öffentlich zugängliche Kommunikationsplattform und kein kriminelles Umfeld (Urk. 70 S. 14).

#### **E. 2.1.6**

Zusammenfassend ergebe sich, dass es dem konkret zu beurteilenden Polizeieinsatz an den notwendigen gesetzlichen Begriffsmerkmalen einer ver- deckten Ermittlung im Sinne von Art. 285a StPO fehle. Entsprechend sei eine Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht nicht erforderlich gewesen. Das Chatroom-Protokoll, der Austausch von Fotos via E-Mail und die SMS- Kontakte zwischen "C.\_\_\_\_\_" und dem Beschuldigten seien ebenso wie die erho- benen Folgebeweise, bestehend aus den (Teil-)Geständnissen des Beschuldig- ten, grundsätzlich verwertbar (Urk. 70 S. 14 f.).

#### **E. 2.2**

Ausgangsgemäss rechtfertigt es sich, dem Beschuldigten die Kosten des ersten Berufungsverfahrens SB150205-O aufzuerlegen, da er mit seiner Berufung

- 23 - vollständig unterliegt, die Staatsanwaltschaft hingegen im Schuldpunkt obsiegt und bezüglich Strafe nur vernachlässigbar unterliegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung im ersten Berufungsverfahren in der Höhe von Fr. 6'015.50 (vgl. Urk. 52/1) sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei die Rückforderung dieser Kosten vorbehalten bleibt (Art. 135 Abs. 4 StPO).

#### **E. 2.2.1**

In objektiver Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass sich beim Beschuldigten Darstellungen von klar minderjährigen Personen im kindlichen Alter finden, wel- che zum Teil von Männern penetriert werden. Besonders junge Kinder waren nicht auszumachen. Weiter befanden sich auf den Festplatte zwei Filme mit Ge- waltdarstellungen an erwachsenen Frauen und ein Film mit sexuellen Handlungen

- 20 - mit Tieren. Über einen relativ langen Zeitraum von mehr als einem Jahr wurde ei- ne relativ geringe Anzahl Dateien gespeichert. Wie die Vorinstanz sodann richtig festhält, handelt es sich bei Herunterladen und Speichern von Bild- und Videoda- teien um eine der leichtesten denkbaren Arten des Herstellens von Pornografie. Sie hat daher die objektive Tatschwere zurecht als noch leicht qualifiziert (vgl. Urk. 38 S. 23).

#### **E. 2.2.2**

Die subjektive Tatschwere vermag die objektive nicht zu relativieren. Der Beschuldigte lud, wie die Vorinstanz zutreffend erkannte (Urk. 38 S. 23), die Bil- der primär zum Zweck der

eigenen Lustbefriedigung herunter, wobei bei ihm keine grosse kriminelle Energie oder pädosexuelle Neigungen erkennbar sind.

### **E. 2.2.3**

Die festgesetzte Einsatzstrafe ist unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips leicht zu erhöhen.

### **E. 2.3**

Der Beschuldigte hat nicht zu vertreten, dass infolge Rückweisung des Bundesgerichts ein zweites Berufungsverfahren nötig wurde. Dementsprechend sind die Kosten des vorliegenden Verfahrens, inklusive der Kosten der amtlichen Verteidigung, auf die Gerichtskasse zu nehmen. Beschluss vom 2. November 2015 "Es wird beschlossen:

#### **E. 2.3.1**

Wie dies bereits die Vorinstanz getan hat (Urk. 38 S. 24), kann zum mehrfachen Besitzes von Pornografie durch die "Cache"-Funktion auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden. Das Verschulden wiegt leicht, weshalb die Einsatzstrafe unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips entsprechend zu erhöhen ist.

### **E. 2.4**

Versuchte Pornografie gemäss aArt. 197 Ziff. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB

#### **E. 2.4.1**

Der Beschuldigte schickte der vermeintlich 14-jährigen "C.\_\_\_\_\_" ein Bild, das ihn mit erigiertem Penis zeigt. Die Feststellung der Vorinstanz, wonach ein solches Bild ein 14-jähriges Mädchen nicht gravierend in ihrem zu schützenden Rechtsgut der ungestörten sexuellen Entwicklung zu verletzen vermöge, ist nicht zu beanstanden (Urk. 38 S. 24). Die objektive Tatschwere ist als noch leicht zu bezeichnen.

#### **E. 2.4.2**

Der Beschuldigte handelte direktvorsätzlich, er wusste um das Alter von "C.\_\_\_\_\_", was erschwerend wirkt. Zu seinen Gunsten ist hingegen zu berücksichtigen,

- 21 - sichtigen, dass sich "C.\_\_\_\_\_" nicht abgeneigt zeigte, "alles" von ihm zu sehen. Die subjektive Tatschwere vermag die objektive insgesamt etwas zu relativieren.

#### **E. 2.4.3**

Wie die Vorinstanz richtig festgestellt hat, ist die Tatsache, dass es vorliegend bei einer versuchten Begehung geblieben ist, nur marginal reduzierend zu berücksichtigen. Der Beschuldigte hat alles in seiner Macht stehende getan, einem 14-jährigen Mädchen besagtes Foto von sich zu schicken. Dass es sich beim wahren Empfänger des Bildes jedoch um einen verdeckten Fahnder der Polizei handelte, stand ausserhalb des Verfügungsbereichs des Beschuldigten.

#### **E. 2.4.4**

Die Einsatzstrafe ist unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips leicht zu erhöhen.

### **E. 2.5**

Nach Würdigung aller Tatkomponenten ist die festgesetzte Einsatzstrafe von 10 Monaten Freiheitsstrafe bzw. 300 Tagessätzen Geldstrafe für die weiteren Delikte unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips auf rund 13 Monate Freiheitsstrafe zu erhöhen.

### 3. Täterkomponente

#### **E. 3**

Mit Präsidialverfügung vom 15. November 2016 wurde das schriftliche Berufungsverfahren angeordnet und dem Beschuldigten und der Staatsanwaltschaft Frist angesetzt, um ihre Berufungen zu begründen (Urk. 74). Die Berufungsbegründung der Staatsanwaltschaft ging am 23. November 2016 ein (Urk. 76), diejenige des Beschuldigten am 6. Dezember 2016 (Urk. 78). Mit Präsidialverfügung vom 12. Dezember 2016 wurden dem Beschuldigten und der Staatsanwaltschaft je die Eingaben der Gegenpartei zur freigestellten Vernehmlassung zugestellt (Urk. 80). Innert Frist ging keine Vernehmlassung ein.

#### **E. 3.1**

Zu den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten kann vollumfänglich auf die Erwägungen der Vorinstanz (Urk. 38 S. 25 f.) und die Erwägungen im Entscheid der hiesigen Kammer vom 2. November 2015 verwiesen werden (Urk. 58 S. 34 f.). Abgesehen vom Alter des Beschuldigten erweisen sich seine persönlichen Verhältnisse als für die Strafzumessung nicht relevant.

#### **E. 3.2**

Mit der Vorinstanz ist das Geständnis des Beschuldigten strafmindernd zu berücksichtigen (Urk. 38 S. 26). Geständig ist der Beschuldigte allerdings in erster Linie in Bezug auf die Pornografie-Delikte. Beim vorliegend schwersten Delikt der sexuellen Handlungen mit Kindern ist der Beschuldigte zwar in objektiver Hinsicht geständig, allerdings auch durch die Untersuchung überführt. Subjektiv ist der Beschuldigte nicht geständig. Insgesamt ist keine allzu deutliche Strafminderung aufgrund des Geständnisses vorzunehmen.

- 22 - 4. Fazit Unter Berücksichtigung sämtlicher massgebender Strafzumessungsgründe erweist sich eine Strafe von 300 Tagessätzen Geldstrafe zu Fr. 30.-- als angemessen. Da kein Hinweis auf veränderte finanzielle Verhältnisse beim Beschuldigten besteht, kann die Höhe des Tagessatzes mit Verweis auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen übernommen werden (Urk. 38 S. 28). Der Anrechnung der erstandenen Haft von einem Tagessatz steht nichts entgegen. V. Vollzug Den seitens der Vorinstanz gemachten Erwägungen, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Strafvollzugs vorliegend erfüllt sind, und der von ihr getroffenen Schlussfolgerung, dass dem Beschuldigten der Vollzug der Strafe unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren aufzuschieben ist (Urk. 38 S. 28), ist vollumfänglich zu folgen. VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens

#### **E. 3.3**

Auf den inneren Sachverhalt ist im Rahmen der nachfolgenden rechtlichen Würdigung eingehend zurückzukommen.

#### **E. 4**

Rechtliche Würdigung

#### **E. 4.1**

Gemäss Art. 187 Ziff. 1 StGB macht sich strafbar, wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet, es in eine sexuelle Handlung einbezieht. Die Vornahme einer sexuellen Handlung erfordert in jedem Fall einen

körperlichen Kontakt mit dem Kind (BGE 131 IV 103).

- 15 - Vorliegend fehlt es unstrittig am körperlichen Kontakt zwischen dem Beschuldigten und dem "Kind", womit einzig eine versuchte Begehung zu prüfen bleibt.

#### **E. 4.2**

Ein Versuch gemäss Art. 22 Abs. 1 StGB liegt immer dann vor, wenn der Täter alle subjektiven Tatbestandsmerkmale erfüllt, ohne alle objektiven Tatbestandsmerkmale zu verwirklichen (BGE 137 IV 115), wobei Eventualvorsatz genügt (BGE 122 IV 248 m.w.H.). Nach der Rechtsprechung gehört zur "Ausführung" der Tat im Sinne von Art. 22 Abs. 1 StGB jede Tätigkeit, die nach dem Plan, den sich der Täter gemacht hat, auf dem Weg zur Tatbestandsverwirklichung den letzten entscheidenden Schritt darstellt, von dem es in der Regel kein Zurück mehr gibt, es sei denn wegen äusserer Umstände, die eine Weiterverfolgung der Absicht erschweren oder verunmöglichen (BGE 119 IV 224 E. 2; BGE 114 IV 112 E. 2c/bb, je mit Hinweisen). Die Schwelle, bei welcher ein Versuch anzunehmen ist und nicht mehr bloss Vorbereitungshandlungen vorliegen, darf der eigentlichen Tatbegehung zeitlich allerdings nicht zu weit vorausgehen (BGE 117 IV 395 E. 3; vgl. auch BGE 117 IV 369 E. 9-12, S. 383 ff.). Bei Anbahnung eines Treffens zwischen dem Täter und dem vermeintlich minderjährigen Opfer in einem Chatroom wird die Schwelle des strafbaren Versuchs der sexuellen Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 StGB – in der Regel (s. auch BGE 134 IV 266 E. 4.6.2.) – damit überschritten, dass der zur Tat entschlossene Täter an den vereinbarten Treffpunkt reist und sich dort einfindet (BGE 131 IV 100, E. 8.2). Die Grenze des Versuchs ist nicht bereits durch das Chatten als solches überschritten, auch wenn im Chatroom über die Vornahme sexueller Handlungen gesprochen wird. Es fehlt derartigen Handlungen die zeitliche und räumliche Nähe zur Tatausführung, so dass sich die Gefahr noch nicht verwirklichen kann (BGE 131 IV 100, E. 8.1).

#### **E. 4.2.1**

Der Beschuldigte unterhielt sich mit "C.\_\_\_\_\_" bereits nach kurzer Zeit im Chat über Sex. Es ging letztlich soweit, dass er "C.\_\_\_\_\_" fragte, ob sie sich für Sex treffen würde, ob sie die Pille nehme und ob er ohne Kondom "mit mim harte schwanz in dini pussy idringe" dürfe. In den folgenden Tagen wurde per SMS detaillierter über ein mögliches Treffen gesprochen. Der Beschuldigte fragte "C.\_\_\_\_\_", ob sie sich treffen wollten und ob sie dafür einen Ort kenne in Zürich,

- 16 - worauf diese ihr fünf Minuten vom Bahnhof entferntes Elternhaus vorschlug. Später fragte er "C.\_\_\_\_\_", ob sie sich auch "brav" rasieren für ihn und ob sie laut werden könnten. Weiter erkundigte er sich, ob sie es gerne gross habe, ob sie die Pille nehme und ob sie mit Kondom wolle (vgl. Urk. 2 und 4).

#### **E. 4.2.2**

Unmittelbar nach seiner Verhaftung am vereinbarten Treffpunkt führte der Beschuldigte aus, er wisse nicht genau, was "C.\_\_\_\_\_" beim Treffen gewollt habe. Er habe sie kennenlernen und schon auch Sex haben wollen, wenn sie das gewollt hätte (Urk. 10/1 S. 3). Er hätte dann Sex gehabt, wenn das Mädchen älter ausgesehen hätte, wenn sie sich so verhalten hätte, dass er sich sicher gewesen wäre, dass sie Sex wolle und sie bereits Erfahrungen gemacht hätte. Dann hätte er sicher, wenn sie das auch wolle, Sex mit ihr gehabt. Da er sich aber noch nie mit einer so Jungen getroffen habe, wisse er auch nicht,

wie er im Endeffekt reagiert hätte (Urk. 10/1 S. 9). Darauf angesprochen, dass er bei seiner Verhaftung verschiedene Kondome auf sich gehabt habe, antwortete er, er habe oft viele Kondome bei sich. Er habe ein paar Sexbekanntschaften, bei welchen er ab und zu vorbeigehe (Urk. 10/1 S. 9). In den weiteren Einvernahmen gab er an, er sei aus Neugierde zum Treffpunkt gefahren. Er sei nicht mit dem Vorsatz dahin gefahren, mit einem minderjährigen Mädchen Sex zu haben. Er habe es in Betracht gezogen. Er sei neugierig gewesen und habe auch nicht geglaubt, dass "C.\_\_\_\_\_" diejenige sei, für die sie sich ausbeute, da sie auf dem Foto nicht wie 14-jährig ausgesehen, sich nicht so verhalten und nicht habe telefonieren wollen (Urk. 10/2 S. 3). Wenn "C.\_\_\_\_\_" beim Treffen gesagt hätte, sie wolle Sex mit ihm, hätte er es wahrscheinlich gemacht, vielleicht hätte er auch gedacht, das sei eine dumme Idee und wäre wieder weggegangen. Ihm sei klar, dass Sex mit Kindern unter 16 Jahren strafbar sei (Urk. 10/2 S. 4). Er habe Sex schon in Betracht gezogen, sei aber nicht überzeugt gewesen (Urk. 10/2 S. 5). Schliesslich führte er aus, er habe kein Interesse an 14-Jährigen. Er habe an der Situation und an "C.\_\_\_\_\_" gezweifelt und könne die hypothetische Frage, ob er mit ihr Sex gehabt hätte, wenn sie ihm gefallen hätte, nicht beantworten (Urk. 10/3 S. 4). Vor Vorinstanz führte der Beschuldigte letztlich aus, er sei nicht mit dem Vorsatz zum Treffen mit "C.\_\_\_\_\_" gegangen, um Sex zu haben. Er sei vor allem neugierig gewesen. Es sei um Lustbefriedigung gegangen und das Alter von "C.\_\_\_\_\_" ha-

- 17 - be nicht gepasst. Wenn sie wie auf dem Foto ausgesehen und so alt gewirkt hätte, wäre es wahrscheinlich zu Geschlechtsverkehr gekommen. Es sei eine dumme Idee gewesen. Er habe es schon in Betracht gezogen, sich mit einer 14-Jährigen zu treffen, ob er es wirklich mache, sei etwas anderes. Mit grosser Wahrscheinlichkeit wäre nichts passiert, wenn wirklich eine 14-Jährige vor ihm gestanden wäre. Ausser, wenn sie ausgesehen hätte wie eine 17-Jährige, dann wäre wahrscheinlich schon etwas passiert (Prot. I S. 8 ff.).

### **E. 4.2.3**

Die Chat- und SMS-Unterhaltung zwischen dem Beschuldigten und "C.\_\_\_\_\_" lassen nur einen Schluss zu, nämlich dass der Beschuldigte ein Treffen mit "C.\_\_\_\_\_" vereinbaren wollte, anlässlich welchem es zu sexuellen Handlungen gekommen wäre. Nur so lassen sich seine Fragen danach, ob "C.\_\_\_\_\_" die Pille nehme, ob sie mit Kondom wolle, ob sie sich rasiere und ob sie laut werden könnten, schlüssig erklären. Der Beschuldigte räumte ja auch ein, dass er, sofern "C.\_\_\_\_\_" älter ausgesehen und sich reif verhalten hätte, wahrscheinlich Sex mit ihr gehabt hätte, auch im Wissen darum, dass sie erst 14 Jahre alt wäre. Dass der Beschuldigte im Laufe der Befragungen seine Motivation, "C.\_\_\_\_\_" zu treffen, mehrheitlich mit Neugierde begründete, ist wenig überzeugend, in seiner Situation zwar nachvollziehbar, muss aber klar als Schutzbehauptung qualifiziert werden. Vor dem Hintergrund der zwischen dem Beschuldigten und "C.\_\_\_\_\_" geführten Unterhaltung – es war demnach alles vorbereitet für ein Treffen, anlässlich welchem es zu sexuellen Handlungen hätte kommen können, zudem führte der Beschuldigte Kondome mit sich – ist durch das Auftauchen des Beschuldigten am vereinbarten Treffpunkt die Schwelle zum Versuch überschritten. Der Beschuldigte hätte mit "C.\_\_\_\_\_" einzig noch an den festgelegten Ort fahren müssen, wo es nach seiner Vorstellung zu sexuellen Handlungen gekommen wäre.

### **E. 4.3**

Da es sich bei "C.\_\_\_\_\_" jedoch nicht um ein Kind, sondern um einen verdeckten Fahnder der Polizei handelte, liegt ein untauglicher Versuch im Sinne von Art. 22 Abs. 1 StGB vor.

#### **E. 4.4**

Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe liegen keine vor.

- 18 -

#### **E. 5**

Fazit Der Beschuldigte ist der versuchten sexuellen Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. Weiter ist der Beschuldigte bereits rechtskräftig schuldig der mehrfachen, teilweise versuchten Pornografie gemäss aArt. 197 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB sowie gemäss aArt. 197 Ziff. 3 und Ziff. 3bis StGB. IV. Sanktion 1. Ausgangslage

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.